

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK

TEIL B

Text zum Bebauungsplan 07.41.00 - An den Schießständen -

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 In den allgemeinen Wohngebieten sind die Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig.
(§ 1 (6) BauNVO)
- 1.2 In den Mischgebieten sind die allgemein zulässigen Vergnügungsstätten nach § 6 (2) Nr. 8 BauNVO und die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten gemäß § 6 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig.
(§ 1 (5) und (6) BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO)
 - 2.1.1 In den allgemeinen Wohngebieten WA Nr. 8, 22, 23 wird die Traufhöhe auf max. 3,50 m über vorhandenem Gelände festgesetzt.
 - 2.1.2 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und 2, WA 5-7, WA 9-14, WA 17-21, WA 24 wird die Traufhöhe auf max. 6,50 m über vorhandenem Gelände festgesetzt.
 - 2.1.3 In den allgemeinen Wohngebieten WA 3-4 und WA 15-16 wird die Traufhöhe auf max. 9,20 m über vorhandenem Gelände festgesetzt.
 - 2.1.4 In den allgemeinen Wohngebieten WA 8, 22, 23 wird die Firsthöhe auf max. 9,50 m über vorhandenem Gelände festgesetzt.
 - 2.1.5 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und 2, WA 5-7, WA 9-14, WA 17-21, WA 24 wird die Firsthöhe auf max. 11,50 m über vorhandenem Gelände festgesetzt.
 - 2.1.6 In den allgemeinen Wohngebieten WA 3 und 4, WA 15 und 16 wird die Firsthöhe auf max. 12,80 über vorhandenem Gelände festgesetzt, sofern in der Planzeichnung Teil A nichts anderes festgesetzt ist.
 - 2.1.7 In den MI-Gebieten wird die Firsthöhe auf max. 11,50 m über vorhandenem Gelände festgesetzt.
- 2.2 Überschreitung der zulässigen Grundflächen (§ 19 (4) BauNVO)
In den max. dreigeschossig ausgewiesenen WA-Gebieten darf die max. zulässige Grundfläche durch die in § 19 (4) Satz 1 BauNVO aufgeführten

Anlagen auf eine max. zulässige Grundflächenzahl von 0,6 erhöht werden.

3. Bauweise

Abweichende Bauweise, § 22 (4) BauNVO :

In den Gebieten mit der Festsetzung a (abweichende Bauweise) sind bei Einhaltung seitlicher Grenzabstände auch Baukörper über 50 m Länge zulässig.

4. Überbaubare Grundstücksfläche § 23 BauNVO

4.1 In den allgemeinen Wohngebieten WA 7, WA 11, WA 24 kann die westliche Baugrenze (Schmalseite) für eingeschossige Anbauten in einer Breite von max. 5,0 m und in einer Tiefe von max. 3,50 m überschritten werden. Dies gilt nicht für die südlichste überbaubare Fläche innerhalb des WA 11 Gebietes bzw. für die parallel zur Straße 646 gelegene überbaubare Fläche innerhalb des WA 24 Gebietes.

4.2 In den allgemeinen Wohngebieten WA 19 und WA 20 kann die nördliche Baugrenze (Schmalseite) für eingeschossige Anbauten in einer Breite von max. 5,0 m und in einer Tiefe von max. 3,50 m überschritten werden.

4.3 Im Bereich der Gemeinbedarfsfläche kann zur Betonung des Eingangsbereichs in einer Breite von 5 m und einer Tiefe von 2 m von der festgesetzten Baulinie abgewichen werden.

5. Stellung der baulichen Anlagen § 9 (1) Nr. 2 BauGB

5.1 In den allgemeinen Wohngebieten sind die wesentlichen Gebäudekanten und Firstrichtungen parallel zu den festgesetzten Firstrichtungen zu erstellen. In den WA-Gebieten, in denen nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind, sind andere, rechtwinklig zu dieser Hauptfirstrichtung stehende Firstrichtungen bis zu 40% der Firslängen zulässig.

5.2 In den WA-Gebieten mit ein- und zweigeschossiger, geschlossener Bauweise ist die Firstlinie mittig über dem Hauptbaukörper auszubilden.

6. Breite von Baugrundstücken § 9 (1) Nr. 3 BauGB

In den allgemeinen Wohngebieten mit ein- und zweigeschossiger, geschlossener Bauweise darf die Grundstücksbreite von 6,60 m nicht unterschritten werden.

7. Beschränkung der Zahl der Wohnungen § 9 (1) Nr. 6 BauGB

In den max. ein- und zweigeschossig festgesetzten allgemeinen Wohngebieten sind je Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

8. Nebenanlagen § 14 (1) BauNVO

In den allgemeinen Wohngebieten sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Einfriedigungen, genehmigungsfreie Gartenhäuschen, überdachte Freisitze und überdachte Fahrradabstellanlagen bis zu einer Fläche von 12 m² und Müllsammelanlagen auf den dafür festgesetzten Standorten.

9. Stellplätze, Garagen und Zufahrten (§ 9 (1) 4 BauGB/§ 12 (6) BauNVO)

9.1 In den WA 3, 4, 15 und 16-Gebieten sind Stellplätze und Garagen nur auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zulässig.

9.2 In den WA 9, 10, 14 und 17-Gebieten sind Stellplätze und Garagen bei den Ost-West ausgerichteten Hauszeilen zwischen der Straßenbegrenzungslinie (Platzbereich) und der straßenseitigen Baulinie unzulässig.

9.3 In den WA 2, 5, 13 und 18-Gebieten sind zwischen der Straßenbegrenzungslinie der Straßen 643 und 645 und der jeweils westlichen Baugrenze erforderliche Stellplätze nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie auf den zugeordneten Gemeinschaftsstellplatzanlagen nicht nachgewiesen werden können.

9.4 In den WA 1-24 Gebieten - außer den WA Gebieten 3, 4, 15 und 16 - sind Stellplätze/Stellplatzanlagen nur mit Schutzdach (Carports) zulässig -offene Stellplätze sind unzulässig.

9.5 In den WA Gebieten - außer in den WA 0, 7, 8, 22 und 23 Gebieten - sind die Stellplätze mit Schutzdach - Carports/Garagen außerhalb der festgesetzten Gemeinschaftsstellplatzanlagen mit einer ein- oder zweiseitigen Grenzbebauung direkt an der/den seitlichen Grundstücksgrenze(n) und mit einem Mindestabstand von 0,5 m bei Carports und 1,00 m bei Garagen von der Straßenbegrenzungslinie zu errichten. Dabei sind die Carports/Garagen und ihre Zufahrten von jeweils 2 nebeneinander liegenden Grundstücken zusammenzufassen.

9.6 In den MI-Gebieten ist je Grundstück nur eine Zufahrt zur öffentlichen Verkehrsfläche in einer Breite von max. 5 m unter Berücksichtigung der Straßenraumpflanzungen zulässig. Ausnahmsweise sind in den MI-Gebieten weitere Grundstückszufahrten oder größere Breiten zulässig, wenn innerbetriebliche Gründe dieses zwingend erfordern und keine sonstigen Belange dem entgegenstehen.

10. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) 10 BauGB)

Die in der Planzeichnung eingetragenen Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und sichtbehinderndem Bewuchs von mehr als 0,70 m Höhe über Fahrhahnoberkante sowie im Bereich der Bahnübergänge eine Höhe von 1,00 m freizuhalten. Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden.

11. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung § 9 (1) Nr. 11 BauGB

- 11.1 Die Straßen 643, 644, 645 und 646 sind in den festgesetzten Bereichen als Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung gemäß § 42 (4 a) StVO als verkehrsberuhigter Bereich auszubilden.
- 11.2 Die als Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzten Fußgängerbereiche in der Verlängerung der Planstraßen 641 und 642 sind als baumbestandene, verkehrsfreie Plätze auszubilden.

12. Flächen für Versorgungsanlagen (Regenrückhaltebecken) § 9 (1) 12 BauGB

Sämtliche Bäume sind zu erhalten mit Ausnahme der Bäume, die beim Ausbau des Regenrückhaltebeckens zwingend zu beseitigen sind (siehe landschaftspflegerischen Begleitplan zum RRB).

**13. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 (1) 20 BauGB)**

- 13.1 Auf der festgesetzten privaten Grünfläche M2 zwischen den Bahnlinien sind neben den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen bzw. zur Erhaltung vorhandener Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25 Nr. 25 BauGB gruppenweise min. 25 hochstämmige Apfelbäume alter Sorten zu pflanzen und die übrigen Flächen der Sukzession-Brache zu überlassen. Die Verbuschung dieser Fläche ist durch Entkusselung nach Bedarf oder Mahd ab September zu verhindern.
- 13.2 Auf der öffentlichen Grünfläche südlich des MI-Gebietes M1 sind min. 30 standortgerechte, landschaftstypische Gehölze gruppenweise zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zu verwendende Gehölze: s. Pkt. 14.7. Ansonsten ist die Fläche der Sukzession (Eigenentwicklung) zu überlassen (Ziel: naturnaher Gehölzbestand). Von der Straße 646 zur Straße Heiweg bzw. von der Straße 645 zur Straße "An den Schießständen" sowie von der Straße 646 zur Straße 645 ist die Anlage von Verbindungswegen vorgesehen.
- 13.3 Auf der Waldfläche südlich der Gemeinbedarfsfläche-Kita M3 ist die bisher genutzte Grundstücksfläche zu räumen (Entfernung der Schuppen und der Ablagerungen und Versiegelungen), der vorhandene Bewuchs zu erhalten und die bisher freien Flächen mit standortgerechten, landschaftstypischen Laubgehölzen entsprechend den benachbarten Beständen in einem artgerechten Pflanzabstand aufzupflanzen.
- 13.4 Das Regenrückhaltebecken ist landschaftsgerecht zu gestalten und in die Waldrandsituation einzubinden. Insgesamt ist ein naturnaher Charakter der Anlage anzustreben. Es sind folgende Vermeidungsmaßnahmen für diesen Eingriff gemäß dem landschaftspflegerischen Maßnahmenkatalog erforderlich:
- Sämtliche Bäume sind zu erhalten soweit sie nicht zwingend für den Ausbau des Regenrückhaltebeckens beseitigt werden müssen.

- Innerhalb des Überflutungsbereiches werden die Bäume durch Bauminseln erhalten.
- Die Linienführung der südlichen Begrenzung wird so verlaufen, daß möglichst viele der auf der Böschung stehenden Bäume erhalten bleiben.
- Die umliegenden Bäume müssen gegen mechanische Schäden und Verdichtung im Wurzelbereich gemäß DIN 18920 geschützt werden.
- Die südliche Begrenzung des Sandfanges wird aus Faschinen hergestellt (vorher Holzpflocke).
- Die Böschungen der Bauminseln werden mit Faschinen und Rundlingen befestigt.
- Die Böschungen werden nur in Handarbeit erstellt.
- Die Böschungen im ausgebaggerten Bereich des Teiches werden die gleiche Neigung erhalten wie die vorhandenen.
- Die Bodenauffüllung im Bereich westlich der Betonmauer ist mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen.
- Die Betonmauer wird mit Spaltfindlingen aus Granit verkleidet, um ein optisch ansprechendes Bild zu erhalten.
- Die vor und nach dem Auslaufbauwerk ausgelegten Flußmatratzen werden mit Oberboden angefüllt und danach angesät. Es werden nur heimische Harthölzer verwendet, keine Tropenhölzer.
- Die Baustellenzufahrt zum Teich wird nur an zwei Stellen erfolgen, und zwar nördlich über den vorhandenen Waldweg, der während der Bauzeit in Richtung Böschung mit Brettern und Pfählen abrutschsicher zu befestigen und danach wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurückzusetzen ist, und südlich über den vorhandenen Weg.
- Innerhalb des Überflutungsbereiches werden nur kettenbetriebene Kleinbagger eingesetzt, um den Teichgrund möglichst wenig zu zerstören bzw. zu verdichten.

13.5 Außenanlagen

Die Oberfläche von Wegeflächen, Freisitzen, Stellplatzflächen und sonstigen befestigten Flächen sind wasserdurchlässig auszubilden. In den MI-Gebieten ist eine Versiegelung ausnahmsweise zulässig, sofern durch die Benutzungsart oder nach anderen Rechtsvorschriften eine Versiegelung des Bodens erforderlich ist.

14. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) 24 BauGB)

14.1 Für die zur Straße "An den Schießständen" hin orientierten Wohngebäude sind innerhalb der festgesetzten Flächen Schallschutzmaßnahmen

erforderlich. Zu treffende Maßnahmen sind:

- Schallschutzfenster entsprechend den Anforderungen für den Lärmpegelbereich III (61-65 dB(A) gemäß DIN 4109, für die Grundstücke An den Schießständen Nr. 1 und 3 Schallschutzfenster entsprechend den Anforderungen für den Lärmpegelbereich IV (63 - 66 dB(A) gemäß DIN 4109.
- Anordnung der Aufenthaltsräume an die der Straße abgewandten Seite.

Ausnahmen sind zulässig, wenn der Schallschutz durch bauliche Vorkehrungen gewährleistet ist, wie z. B. verglaste Wintergärten.

- 14.2 Entlang der Bahnlinie werden aktive Schallschutzmaßnahmen (Wand bzw. Wall) festgesetzt - mit einem Mindestschalldämmwert von 30 dB(A).
- 14.3 Für die entlang der Bahnlinie angeordneten Baukörper sind (innerhalb der festgesetzten Flächen) Schallschutzmaßnahmen für die Aufenthaltsräume im ersten Obergeschoß entsprechend den Anforderungen für den Lärmpegelbereich II gemäß DIN 4109 erforderlich. Zu treffende Maßnahmen sind: Schallschutzfenster der Schallschutzklasse II.
- 15. Flächen mit Festsetzungen zum Anpflanzen bzw. zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
§ 9 (1) Nr.25 a und b BauGB
- 15.1 Einzelbäume im Straßenräumen
In der öffentlichen Verkehrsfläche sind innerhalb der festgesetzten Parkstreifen standortgerechte, heimische Laubbäume als Hochstämme mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm in einem Höchstabstand von 15 m unter Berücksichtigung der Grundstückszufahrten, der Beleuchtung sowie der Ver- und Entsorgungseinrichtungen zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.
- 15.2 Fußgängerbereich
Innerhalb der Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung Fußgängerbereich sind zweireihig großkronige, heimische Laubbäume mit lichtdurchlässigen Kronen (entsprechend GOP) als Hochstämme mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm anzupflanzen und dauernd zu unterhalten. Zu verwendende Gehölze: Robinie, Esche, Lederhülsenbaum.
- 15.3 Anzupflanzende Einzelbäume
Auf den festgesetzten Einzelbaumstandorten sind standortgerechte, heimische Laubbäume zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Von den festgesetzten Baumstandorten kann für Hauszugänge, Garagenzufahrten, Leitungen, etc. bis zu 3 m abgewichen werden.
- 15.4 Öffentliche Grünfläche - Kinderspielplatz
Auf der öffentlichen Grünfläche - einschließlich der Kinderspielplatzfläche - in der Mitte des Planbereichs sind mind. 25 heimische Laubbäume als Einzelbäume und in Baumgruppen zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.

- 15.5 Einzelbäume auf Baugrundstücken
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist bei Einzel- und Doppelhausgrundstücken, in den WA 3, 4, 15 und 16 Gebieten und auf der Gemeinbedarfsfläche - Kita für jede angefangene 300 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter, heimischer Laubbaum oder Obstbaum zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.
- 15.6 Auf den festgesetzten Anpflanzflächen innerhalb der Gemeinschaftsstellplatzanlagen sind geschnittene Hecken aus heimischen Gehölzen anzupflanzen und dauernd zu unterhalten.
- 15.7 Auf den festgesetzten Anpflanzflächen - außer der Fläche nach Ziffer 15.6 - sind standortgerechte, landschaftstypische Gehölze in einem artgerechten Pflanzabstand zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.
Dabei ist innerhalb der Anpflanzfläche entlang der Straße "Heiweg" min. je 30 m ein großkroniger, heimischer Laubbaum zu pflanzen und zu unterhalten. Für die notwendigen Überfahrten zu den Baugrundstücken des MI-Gebietes kann die Anpflanzung unterbrochen werden.
- 15.8 Fassadenbegrünung
Die Stellplätze bzw. Gemeinschaftsstellplatzanlagen mit Schutzdach sind außerhalb der notwendigen Öffnungen mit Kletterpflanzen in einem artgerechten Pflanzabstand zu begrünen und dauernd zu unterhalten.
- 15.9 Lärmschutzwand
Die Lärmschutzwand entlang der Bahnanlage ist mit geeigneten Rank- und Kletterpflanzen zu versehen und min. je 2 m lfd. Wandlänge mit 1 Kletterpflanze zu bepflanzen.
- 15.10 Bindungen für Bepflanzungen
Die Bepflanzung auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ist dauernd zu unterhalten. Bei notwendigen Ergänzungspflanzungen sind Gehölze entsprechend dem Bestand anzupflanzen. Bei den vorhandenen Knicks entlang den Straßen "Heiweg" und "An den Schießständen" sind dabei Ersatzpflanzungen und Wallaufsetzarbeiten so durchzuführen, daß der Charakter und Aufbau einer intakten Wallhecke erhalten bleibt.
16. **Höhenlage baulicher Anlagen § 9 (2) BauGB**
- 16.1 Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf bei Wohngebäuden im Mittel nicht mehr als 30 cm, bei Garagen max. 20 cm über der mittleren Höhenlage der zugeordneten Erschließungsanlage liegen.
17. **Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 8 a Bundesnaturschutzgesetz)**
- Die im Bebauungsplan auf den Grünflächen festgesetzten Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft werden als erforderliche Ausgleichsmaßnahmen den Baugebieten innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zugeordnet.

II. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

§ 9 (4) BauGB, § 82 Landesbauordnung für Schl.-Holst. (LBO) vom 24.02.1983
(GVOBl. Schl.-Holst., Nr. 15, S. 86)

1. Außenwände

In den allgemeinen Wohngebieten sind folgende Materialien für Außenbauteile nicht zulässig:

Hochglänzende Baustoffe (z. B. Edelstahl, emallierte Fassadenelemente einschl. Fliesen o. ä.).

Hiervon ausgenommen sind Wintergärten und verglaste Erker.

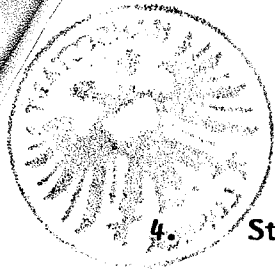
- 1.1 Als Material für die Außenwände ist rotes Mauerwerk (RAL 3005, 3007, 3009, 3011, 3013, 3016) zu verwenden.
- 1.2 Andere Materialien sind bis zu 30% der Fassadenfläche - ausschließlich der Fenster- und Türöffnungen - zulässig, wenn sie zur Betonung einzelner Bauteile dienen.

2. Dächer

- 2.1 Die Dächer der Hauptgebäude in den allgemeinen Wohngebieten und deren Anbauten sind als rote Pfannendächer (RAL 2002, 3000, 3011, 3013, 3016) oder als Gründächer zu erstellen. Hiervon ausgenommen sind Wintergärten. In den WA-Gebieten mit einer max. dreigeschossigen Bebauung sind auch Metallbahnen als Dacheindeckung zulässig.
- 2.2 Die Dächer der Hauptgebäude sind in den WA-Gebieten mit einer offenen Bauweise, nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig, mit einer Dachneigung von 35-45°, in den WA-Gebieten mit einer geschlossenen Bauweise mit einer Dachneigung von 40-45° zulässig. Dies gilt nicht für die WA-Gebiete mit einer max. dreigeschossigen Bebauung.
- 2.3 Kollektoren oder Schrägverglasungen sind bis zu einem Umfang von einem Drittel auf der südost- bis südwestorientierten Dachfläche zulässig.
- 2.4 Liegende Dachfenster, Dachausschnitte und Dachaufbauten sind in den max. zweigeschossigen WA-Gebieten zulässig, wenn sie insgesamt 25% der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten.
- 2.5 Bei Anbauten an zweigeschossigen Hauptbaukörpern sind nur Pultdächer mit der Dachneigung des zugeordneten Hauptbaukörpers zulässig. Ausgenommen hiervon sind Wintergärten und Abweichungen bei den zwischen zwei Hauptbaukörpern angeordneten Garagen.

3. Nebenanlagen

Die festgesetzten an die GSt-Flächen angrenzenden Müllsammelanlagen sind gestalterisch in die Stellplatzanlage zu integrieren oder durch eine 1,50 m hohe geschlossene Konstruktion (Holz o. ä.) einzufassen.



4. Stellplätze mit Schutzdach/Garagen

- 4.1 Einzelstellplätze und Gemeinschaftsstellplatzanlagen - außer in den WA 3, 4, 15 und 16-Gebieten - sind als Stellplätze mit Schutzdach-Carports herzustellen und durch 1,50 m hohe, dreiseitig geschlossene Umfassungswände einzufassen, wobei die Gemeinschaftsstellplatzanlagen im Material und Farbe einheitlich und mit einem geneigten Dach von min. 15° herzustellen sind.
- 4.2 Die Gemeinschaftsstellplatzanlagen in den WA 3, 4, 15 und 16-Gebieten sind - außer den erforderlichen Zufahrten und Zuwegungen - allseitig durch geschrittene Hecken aus heimischen Gehölzen in einer Höhe von 1,50 m einzufassen. Ausnahmsweise sind Sichtschutzanlagen als Rankvorrichtung aus Holz, Mauerwerk oder Drahtgittergeflecht zulässig. Sie sind durch Schling-, Rank- oder sonstige Kletterpflanzen zu begrünen.
- 4.3 Unverkleidete Betonfertiggaragen sind in den WA-Gebieten unzulässig.

5. Sichtschutzwände

Sichtschutzwände sind nur zu den seitlichen Parzellengrenzen zulässig. Ihre Länge darf max. 2,50 m, ihre Höhe max. 2,00 m über Erdgeschoßfußboden betragen. Sie sind aus Holz oder in gleichem Material wie die Hauptbaukörper herzustellen.

6. Außenanlagen

Zulässige Materialien für die Pflasterung von Zufahrten, Stellplatzflächen und sonstigen befestigten Flächen in den WA-Gebieten sind: kleinteilige Pflasterungen mit Fuge, wassergebundene Decke, Rasensteine und Schotterrasen.

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME § 9 (6) BauGB

Waldschutzstreifen

Wegen der Gefahr von Windbruch und Waldbrand innerhalb der angrenzenden Fläche für die Forstwirtschaft übernimmt der Bebauungsplan nach § 32 Abs. 5 Landeswaldgesetz (LWaldG) den erforderlichen Waldschutzstreifen von 30 m. Innerhalb dieses Bereiches sind die Errichtung von Gebäuden und/nach der Brandlast oder Brandempfindlichkeit vergleichbare Anlagen unzulässig.

Lübeck, 02.06.1994
61 - Stadtplanungsamt
May/Ru

Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt

In Vertretung

Im Auftrag

Dr.-Ing. Zahn

Bruckner

